

**Vollmacht und allgemeine Mandatsbedingungen**

**Den Rechtsanwälten**

Christoph Bockhöfer, René Henkys, Christoph Heinrichs, Hedda Heitbrink und Verena Lübbers

wird in Sachen \_\_\_\_\_./.

wegen \_\_\_\_\_

**I. Prozessvollmacht und Vollmacht** für alle gerichtlichen und behördlichen Verfahren in allen Instanzen insbesondere gemäß § 81ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, §§ 10/11 FamFG und § 62 FGO und für alle außergerichtlichen Vertretungen erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gem. § 45a III StPO, Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Einholung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung des § 181 BGB.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
5. Entgegennahme von förmlichen Zustellungen im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen- auch in Ehesachen.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung in Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient sowie alle gerichtlichen Neben- und besondere Verfahren.
8. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Vertretung, Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs sowie Abgabe von Willenserklärungen aller Art, insbesondere Kündigungen.

**II. Die Beauftragung erfolgt zu den nachfolgenden Mandatsbedingungen:**

1. Die Beauftragung zur Beratung und Vertretung erfolgt mit dieser Bevollmächtigung, unabhängig von der Kostenübernahmezusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Prozessbevollmächtigten hiermit ab, diese nehmen die Abtretung an. Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der Sache, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
2. Die Rechtsanwälte sind zur Aufrechnung mit allen eingehenden Geldern von und für den Auftraggeber mit fälligen Kosten- und Gebührenforderungen (auch als Vorschuss) berechtigt, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist.
3. **Bezüglich Arbeitsrechtsangelegenheiten** erfolgt hiermit ein Hinweis auf **§ 12a Absatz 1 Satz 2 ArbGG** hinsichtlich des Ausschlusses der Kostenerstattung außergerichtlich und im ersten Rechtszug beim Arbeitsgericht.
4. **Ersatzansprüche des Auftraggebers** gegen einen oder mehrere Anwälte sind für das jeweils erteilte Mandat, also für jedes Einzelvertretungsverhältnis, auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (z. Z. insgesamt 1 Millionen EUR) für Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzt.
5. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Persönliche Daten, Akten und Kontoverläufe werden elektronisch gespeichert und bearbeitet.

Leer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber